

Alkoholometer und Thermometer.

	A.		B.		C.		D.	
	für die Mischung		für die Prüfung je einer Stelle der Thermometerskala		für die Prüfung je einer Stelle der Al- koholometerskala		für die Er- mittlung des Gewichts	
	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer . . .	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Mischung eines Instruments, welche die Prüfung der Alkoholometer- und der Thermometerskala an je 5 Stellen, die Ermittlung des Gewichts und die Stempelung umfaßt, sind lediglich die Sätze der Kolonne A zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Skala hat ausgedehnt werden müssen, tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr zu A hinzu, welche nach Kolonne B bezw. C zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instruments eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Kolonne B, C und D in Ansatz zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstabelle sind 15 *℔* zu berechnen.

Uebergangsbestimmungen.

Bei der gesonderten Vorlage von Thermometern und Alkoholometern sind zu berechnen für die Mischung eines

- gewöhnlichen Alkoholometers 0,75 *M*
- Thermometers für gewöhnliche Alkoholometer . . . 0,50 =
- Normal-Alkoholometers 1,50 =
- Thermometers für Normal-Alkoholometer 1,00 =

Für bloße Prüfung ohne Stempelung oder zusätzliche Prüfungen, sowie für Gewichtsermittlungen treten die oben in den Kolonnen B, C, D enthaltenen Sätze ein.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Kaiserliche Normal-Mischungs-Kommission.

Foerster.

10. Post- und Telegraphen-Wesen.

Uebereinkommen

zwischen

Deutschland und Luxemburg

betreffend

die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels **Postauftrags.**

Die Unterzeichneten:

- für Deutschland, der Staatssekretär des Reichs-Postamts, Dr. Stephan,
- für Luxemburg, der Staatsminister, Präsident der Regierung, Baron von Blochhausen,



haben, auf Grund des Artikels 14 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages, wonach die verschiedenen Verwaltungen berechtigt sind, über solche Fragen, welche nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, die erforderlichen Verabredungen unter sich zu treffen, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

Die Einwohner Deutschlands und Luxemburgs können gegenseitig im Wege des „Postauftrags“ die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln, sowie überhaupt von allen Handels- und sonstigen Werthpapieren, welche, sei es in Deutschland oder in Luxemburg zahlbar sind und im einzelnen den Betrag von 400 Mark nicht übersteigen, bewirken lassen.

Die Postverwaltungen beider Länder können indeß später im gemeinsamen Einverständnisse diesen Meißbetrag erhöhen und es übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen.

Artikel 2.

1. Die aus Deutschland herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster A entsprechen; A
2. die aus Luxemburg herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster B entsprechen; B
3. die mittels Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf deutsche Reichsmark-Währung lauten. Diese Angabe, imgleichen diejenige der Stückzahl der Anlagen müssen vom Absender selbst auf dem Postauftrags-Formular niedergeschrieben werden;
4. ein und dieselbe Postauftrags-Sendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner gleichzeitig zu erfolgen hat, und zwar zu gunsten ein und desselben Absenders;
6. auf dem Postauftrag dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden; ebensowenig ist es gestattet, dem Auftrage Briefe oder solche Mittheilungen beizufügen, welche als Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner dienen können.

Artikel 3.

1. Die einzulösenden Papiere, sowie der Postauftrag müssen vom Auftraggeber unter Umschlag gelegt werden. Der in dieser Weise hergestellte Brief ist an die Adresse derjenigen Postanstalt zu richten, welche die Einziehung bewirken soll. Die Aufschrift am Kopfe hat zu lauten:

„Postauftrag Einschreiben“;

2. der so beschaffene Postauftrag wird unter Einschreibung gegen Entrichtung der für einen Einschreibebrief von gleichem Gewichte entfallenden Taxe abgesandt;
3. der Erlös dieser Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 4.

1. Der Vorsteher der Bestimmungs-Postanstalt eröffnet in Gegenwart eines zweiten Beamten den Einschreibebrief und prüft die Anzahl der auf dem Auftrage bezeichneten Anlagen;
2. die Papiere werden den Schuldnern sobald als möglich und eintretendenfalls am Verfalltage vorgezeigt. Die Einlösung hat unmittelbar und zum vollen Betrage des ganzen Postauftrags stattzufinden. Theilzahlungen sind nicht gestattet;
3. die bei der Vorzeigung nicht bezahlten Postaufträge werden zur Postanstalt zurückgebracht und verbleiben daselbst 24 Stunden zur Verfügung des Schuldners, welcher noch zur Einlösung schreiten kann. Letzterer ist hiervon durch den bestellenden Boten in Kenntniß zu setzen.

Artikel 5.

1. Die eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Postanweisungsgebühr dem Auftraggeber von derjenigen Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Post-Übereinkunft vom 15./23. Februar 1878; die Postanweisung hat am Kopfe den Vermerk zu tragen:

„Postauftrag“;



2. die Postanweisung wird seitens der einziehenden Postanstalt an den Auftraggeber unmittelbar gerichtet. Die Auszahlung erfolgt demnächst in gewöhnlicher Weise. Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist der Name des Schuldners zu vermerken.

Artikel 6.

1. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden nebst dem Postauftrage durch Vermittelung der Einlieferungs-Postanstalt unter Einschreibung kostenfrei an den Auftraggeber zurückgesandt;
2. die Thatsache der Nichteinlösung wird mittels Vermerks auf der Rückseite des Postauftrags festgestellt.

Artikel 7.

Die Festsetzungen der Post-Uebereinkunft vom 15./23. Februar 1878 finden auf die Postanweisungen Anwendung, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 5 zur Uebermittlung der auf Postaufträge eingezogenen Beträge abgesandt werden.

Artikel 8.

1. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von vierzig Mark, unter den Bedingungen, welche im Artikel 6 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages festgesetzt worden sind;
2. im Falle des Verlustes eingezogener Geldebeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet;
3. die Postverwaltungen der beiden Länder übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Ueberfendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen, ebensowenig für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittlung der Geldebeträge dienen.

Artikel 9.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Handelspapieren im Ursprungslande in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft;
2. die Handelspapiere, welche im Bestimmungslande einer Stempelgebühr unterliegen, sind hinsichtlich der Erhebung derselben den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes unterworfen. Der Betrag der Gebühr wird vom Empfänger erhoben;
3. es wird vereinbart, daß bei etwaigem Mangel bestimmter Festsetzungen im gegenwärtigen Uebereinkommen, jede Verwaltung berechtigt sein soll, die desfalligen Bestimmungen ihres innern Verkehrs in Anwendung zu bringen.

Artikel 10.

Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Artikel 11.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Januar 1881 zur Ausführung gebracht werden und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar mindestens ein Jahr im voraus, seine Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben;
2. während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Termins.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und gezeichnet

zu Berlin am 4. November 1880

und zu Luxemburg am 10. November 1880.

Stephan. de Blochhausen.

Deutsche Reichspost

Postauftrag.
 (Für Einziehung von Geldbeträgen.)

(Vorderseite.)

Die Post wird beauftragt, von

in

(Straße und Hausnummer)

am d. (f.) Monats (Fälligkeitstag) den Betrag von Mark Pf.

geschrieben Mark Pf.

gegen Aushändigung der Anlage () einzu ziehen.
den 188

(Name, ferner Lage der Wohnung oder des Geschäfts des Auftraggebers)

C. 114.

(Rückseite.)

1. Durch Postauftrag können Geldbeträge bis zu 600 Mark eingezogen werden. Dem Postauftrage sind die quittierten Rechnungen, Wechsel u. dgl. beizufügen. Die Befügung mehrerer Wechsel u. dgl. ist gestattet, sofern der Gesamtbetrag von demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig einzuziehen ist und 600 Mark nicht übersteigt.
2. Der Postauftrag ist unter Umschlag als Einschreibbrief an die Postanstalt des Zahlungspflichtigen zu überreichen, mit 30 Pfennig zu frankieren und mit der Aufschrift „Postauftrag nach“ zu versehen. Die Vereinnahmung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig.
3. Der eingehobene Betrag wird, abzüglich der Postanweisungsgelübür, durch Postanweisung an den Aufgeber übermittelt.
4. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage (Fälligkeitstag) erfolgen, so ist dieser Tag auf dem Auftragsformulare anzugeben. Die Einlieferung des Postauftrages darf alsdann nicht früher als 7 Tage vor dem Fälligkeitstage erfolgen.
5. Verlangt der Auftraggeber, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine dritte Person weitergehandelt oder an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben werde, so ist dies auf der Rückseite des Formulars durch die Vermerke „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ zu bezeichnen. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“ erfolgt die Weitergabe nach dem erstmaligen Versuche der Vorzeigung, wenn derselbe vergeblich geblieben ist.
6. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für eine Einschreibsendung, für den eingezogenen Betrag wie für einen auf Postanweisung eingezahlten Betrag.

(Dieses Formular wird auf grünem Kartonpapier hergestellt.)



